

Fachserie 14 Reihe 9.2.2

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2020

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 23. Februar 2021 Artikelnummer: 2140922207004

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Schaubild

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung
- 4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen
- 5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern
- 6 Bierabsatz nach Ländern
- 7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 8 Bierabsatz nach Beteiligten
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern
- 10 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 12 Verbrauch von Bier

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

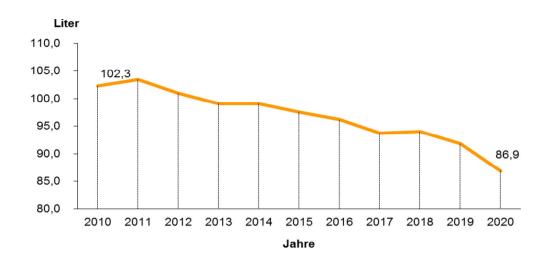
- EU = Europäische Union
- g = Gramm
- hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
- kg = Kilogramm
- l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Schaubild

Entwicklung des Bierverbrauchs in Deutschland je Einwohner 1,2



Statistisches Bundesamt

¹ Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

² Bis einschl. 2010 berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen, ab 2011 berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2016	2017	2018	2019	2020	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2020/2019 in %
Angemeldete Braustätten	1 512	1 606	1 656	1 679	1 703	1,4
Betriebene Braustätten	1 411	1 500	1 542	1 552	1 528	- 1,5
Bierlager	345	359	355	345	352	2,0
Registrierte Empfänger	397	403	415	387	390	0,8

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2016	2017	2018	2019	2020	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2020/2019 in %
Baden-Württemberg	195	205	206	212	208	- 1,9
Bayern	624	645	654	648	640	- 1,2
Berlin / Brandenburg	65	67	71	73	68	- 6,8
Hessen	71	82	89	85	79	- 7,1
Mecklenburg-Vorpommern	21	23	22	22	21	<i>- 4,5</i>
Niedersachsen / Bremen	72	82	83	83	87	4,8
Nordrhein-Westfalen	132	141	155	162	153	- 5,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	69	77	79	74	77	4,1
Sachsen	64	69	75	77	79	2,6
Sachsen-Anhalt	24	25	23	24	23	- 4,2
Schleswig-Holstein / Hamburg	38	41	42	49	46	- 6 , 1
Thüringen	36	43	43	43	47	9,3
Deutschland	1 411	1 500	1 542	1 552	1 528	- 1,5

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	2016	2017	2018	2019	2020	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2020/2019
		А	ınzahl der Braustätte	n		%
über 2 Millionen hl	11	8	9	9	8	- 11,1
bis 2 Millionen hl	15	18	17	17	18	5,9
bis 1 Million hl	20	21	19	18	15	- 16,7
bis 500 000 hl	21	21	21	24	26	8,3
bis 200 000 hl	36	36	38	36	32	- 11,1
bis 100 000 hl	53	49	52	55	44	- 20,0
bis 50 000 hl	170	171	180	169	165	- 2,4
bis 10 000 hl	99	103	93	97	100	3,1
bis 5 000 hl	60	62	60	58	61	5,2
bis 3 000 hl	186	179	200	206	158	- 23,3
bis 1 000 hl	740	832	853	863	901	4,4
Insgesamt	1 411	1 500	1 542	1 552	1 528	- 1,5

4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	2016	2017	2018	2019	2020	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2020/2019
		1	hl	•	•	%
über 2 Millionen hl	30 146 203	23 476 857	26 684 266	26 296 685	22 273 648	- 15,3
bis 2 Millionen hl	22 104 812	26 844 562	25 338 893	24 901 152	26 518 191	6,5
bis 1 Million hl	13 633 452	14 091 149	13 318 684	12 540 029	10 276 553	- 18,1
bis 500 000 hl	6 949 336	6 644 250	6 996 197	7 858 535	8 542 288	8,7
bis 200 000 hl	5 289 488	5 008 972	5 560 926	5 192 992	4 566 549	- 12,1
bis 100 000 hl	3 826 739	3 500 970	3 696 704	3 876 475	3 131 154	- 19,2
bis 50 000 hl	4 242 618	4 284 341	4 337 473	4 045 569	4 188 041	3,5
bis 10 000 hl	715 072	754 280	660 021	701 452	730 549	4,1
bis 5 000 hl	235 421	238 164	231 012	222 311	235 337	5,9
bis 3 000 hl	320 500	307 198	344 893	353 820	274 091	- 22,5
bis 1 000 hl	211 740	219 975	222 466	214 174	199 979	- 6,6
Insgesamt	87 675 380	85 370 717	87 391 534	86 203 193	80 936 381	- 6,1

5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern

2020

Land	insgesamt	> 1 Million	bis 1 Million	bis 500 000	bis 200 000	bis 100 000	bis 50 000	bis 10 000	bis 5 000	bis 3 000	bis 1 000
						hl					
Baden-Württemberg	5 523 580					670 398	664 524	84 429	20 877	41 413	29 877
Bayern	22 721 938	10 655 900		2 968 234	2 286 489	1 722 190	2 494 619	497 620	172 863	165 074	
Berlin / Brandenburg	3 970 535									11 022	10 485
Hessen	1 369 860						186 896			10 527	10 387
Mecklenburg-Vorpommern	3 259 536									4 281	
Niedersachsen / Bremen	7 695 667			1 610 072							14 428
Nordrhein-Westfalen	17 784 642	13 316 512		1 240 541	699 009		385 470	33 110		13 515	16 848
Rheinland-Pfalz / Saarland	4 671 968				•					6 540	13 364
Sachsen	7 856 269			1 215 329			123 534				12 091
Sachsen-Anhalt	1 892 978										4 357
Schleswig-Holstein / Hamburg	1 892 676			•						10 381	9 517
Thüringen	2 296 734			•			135 883				6 145
Deutschland	80 936 381	48 791 839	10 276 553	8 542 288	4 566 549	3 131 154	4 188 041	730 549	235 337	274 091	199 979

6 Bierabsatz nach Ländern

Land	2016	2017	2018	2019	2020	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2020/2019
			hl			%
Baden-Württemberg	6 492 011	6 130 151	6 479 252	6 242 195	5 803 996	- 7,0
Bayern	23 534 877	23 811 086	24 636 418	23 776 865	22 814 645	- 4,0
Berlin / Brandenburg	3 891 887	3 814 536	3 897 094	4 048 996	4 022 244	- 0,7
Hessen	2 812 358	2 436 485	2 289 108	2 228 448	1 785 659	- 19,9
Mecklenburg-Vorpommern	3 055 600	3 043 271	3 041 809	3 068 416	2 975 254	- 3,0
Niedersachsen / Bremen	8 692 321	8 303 572	8 320 907	8 730 993	8 564 316	- 1,9
Nordrhein-Westfalen	22 335 210	22 502 851	22 300 033	21 941 989	20 323 844	- 7,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 258 582	6 207 360	6 173 543	5 868 923	5 368 010	- 8,5
Sachsen	8 351 778	8 204 140	7 871 075	7 760 338	7 520 940	- 3,1
Sachsen-Anhalt	2 256 808	1 999 788	1 819 278	1 902 597	1 831 469	- 3,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 110 198	3 960 485	3 949 506	3 701 641	3 005 427	- 18,8
Thüringen	3 100 904	3 065 048	3 238 234	2 923 364	3 102 648	6,1
Deutschland	95 892 534	93 478 772	94 016 258	92 194 765	87 118 450	- 5,5

7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge $^{\rm 1}$

	Biera	bsatz	Zu- bzw. Ab-	Steuersoll	betrag	Zu- bzw. Ab-
Land	2019	2020	nahme (-)	2019	2020	nahme (-)
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	4 820 854	4 403 296	- 8,7	39 944	36 141	- 9,5
Bayern	18 176 331	17 759 558	- 2,3	149 460	145 409	- 2,7
Berlin / Brandenburg	3 966 642	3 853 009	- 2,9	33 425	32 532	- 2,7
Hessen	2 094 064	1 704 236	- 18,6	16 710	13 680	- 18,1
Mecklenburg-Vorpommern	2 667 163	2 624 855	- 1,6	22 831	22 308	- 2,3
Niedersachsen / Bremen	5 490 114	5 417 409	- 1,3	45 598	45 324	- 0,6
Nordrhein-Westfalen	19 216 876	17 862 593	- 7,0	161 152	149 662	- 7,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	4 872 610	4 556 954	- 6,5	39 967	37 516	- 6,1
Sachsen	6 982 026	6 674 884	- 4,4	58 537	55 992	- 4,3
Sachsen-Anhalt	1 886 669	1 817 273	- 3,7	16 303	15 709	- 3,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 526 812	2 834 144	- 19,6	29 815	23 785	- 20,2
Thüringen	2 414 791	2 456 322	1,7	19 883	20 306	2,1
Deutschland	76 114 952	71 964 533	- 5,5	633 624	598 364	- 5,6

¹ Versteuerter Bierabsatz aus zentralisierten Verfahren (ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern, s. Tabelle 11).

8 Bierabsatz nach Beteiligten

	Zusammen		Eige	Eigenbier		Fremdbier		Zu- bzw. Ab-
Beteiligte	2019	2020	2019	2020	nahme (-)	2019	2020	nahme (-)
		hl % hl		%				
Braustätten	82 145 646	77 144 831	78 685 490	74 079 567	- 5,9	3 460 156	3 065 264	- 11,4
Bierlager	4 929 724	4 715 923	-	537	X	4 929 724	4 715 386	- 4,3
Registrierte Empfänger	5 119 395	5 257 696	-	-	X	5 119 395	5 257 696	2,7
Insgesamt	92 194 765	87 118 450	78 685 490	74 080 104	- 5,9	13 509 275	13 038 346	- 3,5

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

2020

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
Laliu		hl		
		Щ		
Baden-Württemberg	5 803 996	5 517 155	87 751	199 091
Bayern	22 814 645	20 117 505	2 232 761	464 379
Berlin / Brandenburg	4 022 244	3 741 642	25 752	254 849
Hessen	1 785 659	1 058 020	721 683	5 955
Mecklenburg-Vorpommern	2 975 254	2 909 812	173	65 269
Niedersachsen / Bremen	8 564 316	8 077 640	448 807	37 869
Nordrhein-Westfalen	20 323 844	17 918 424	265 045	2 140 375
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 368 010	4 641 007	109 814	617 189
Sachsen	7 520 940	7 154 794	331 529	34 617
Sachsen-Anhalt	1 831 469	1 831 249	100	120
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 005 427	1 737 763	492 488	775 176
Thüringen	3 102 648	2 439 822	19	662 806
Deutschland	87 118 450	77 144 831	4 715 923	5 257 696

10 Bierabsatz nach Steuerklassen

Steuerklassen (Grad Plato)	2016	2017	2018	2019	2020	Zu- bzw. Abnahme (-) 2020/2019 in %
						_
1 – 6	2 165 540	3 826 027	4 347 816	4 497 143	4 542 758	1,0
7	487 309	471 058	453 941	453 773	419 710	- 7,5
8	239 657	215 211	221 799	204 874	210 411	2,7
9	2 197 556	1 361 631	1 322 217	1 155 212	1 053 603	- 8,8
10	3 260 631	2 574 737	2 678 524	2 479 924	2 831 275	14,2
11	68 249 218	66 341 631	66 307 167	65 344 244	61 530 224	- 5,8
12	14 419 851	14 308 207	14 230 585	13 815 003	12 727 898	- 7,9
13	2 000 862	1 996 417	1 985 366	1 936 767	1 648 110	- 14,9
14 und darüber	2 871 909	2 383 853	2 468 845	2 307 826	2 154 461	- 6,6
Insgesamt	95 892 534	93 478 772	94 016 258	92 194 765	87 118 450	- 5,5

11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern 1

2020

	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)									
Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	Zusammen		bis	10	11 – 13		14 und darüber			
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro		
unter 200 000 hl	992	7	384	2	429	3	179	2		
200 000 hl und mehr	102 523	525	59 648	130	38 128	336	4 747	60		
Insgesamt	103 515	533	60 032	132	38 557	339	4 926	62		
dagegen 2019	60 768	477	20 402	102	34 918	308	5 448	67		

¹ Biermengen aus dem IT-Verfahren ATLAS.

12 Verbrauch von Bier 1

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2016	2017	2018	2019	2020 ²	Zu- bzw. Abnahme (-) 2020/2019 in %
							_
Versteuerter Bierabsatz	hl	79 064 083	77 245 124	77 743 147	76 114 952	71 964 533	- 5,5
Steuerfreier Haustrunk	hl	137 449	131 379	134 107	124 814	119 286	- 4,4
Versteuertes Einfuhrbier	hl	58 686	56 737	44 169	60 768	103 515	70,3
Insgesamt	hl	79 260 218	77 433 240	77 921 423	76 300 534	72 187 334	- 5,4
Verbrauch je Einwohner							
auf Grundlage des Zensus	ı	96,2	93,7	94,0	91,8	86,9	- 5,4

¹ Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk). 2 Berechnet mit den Daten der Jahresdurchschnittsbevölkerung 2019 auf Grundlage des Zensus 2011.



Qualitätsbericht

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 1. Februar 2021

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart.	
Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
• Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.	
 Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten. Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, 	
Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
 Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung. Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet Baufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Stichprobenverfahren: ./. Stichprobenumfang: ./. 	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
 Stichprobenbedingte Fehler: ./. Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./. Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor. 	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
 Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. 	
6 Vergleichbarkeit Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	Seite 4
7 Kohärenz	Seite 5
Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
 Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436 	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise • Hinweise zur Methodik	Seite 5

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart - Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer-oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/revisionskalender.html

4.4.2 Revisionsverfahren

./

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse aus der Erhebung in der Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Brauwirtschaft: (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der <u>kassenmäßigen Steuereinnahmen</u> werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die

Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Biersteuerstatistik und die Statistik der Brauwirtschaft sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden halbjährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon

Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt Gruppe Steuern (H3) 65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 - 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 - 40 00

http://www.destatis.de/kontakt

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

/.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen

Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet Beingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.